



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Hagler Frischei GmbH  
z.H. Herrn Alexander Hagler  
Weißenberg 1  
3313 Wallsee-Sindelburg

Beilagen

WST1-UF-274/001-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

(0 27 42) 9005

- Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Daniela Fradinger-  
Gobec

10756

15. Juni 2026

Betrifft

Hagler Frischei GmbH; Vorhaben „Errichtung zweier Legehennenställe“, Standort Markt-  
gemeinde Euratsfeld (AM), KG Gafring, Gst Nr 1120 und 1134/3; Feststellungsantrag ge-  
mäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Die Hagler Frischei GmbH, vertreten durch Herrn Alexander Hagler hat mit Schreiben vom 03. November 2025 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung zweier Legehennenställe“ in der Marktgemeinde Euratsfeld, KG Gafring, auf den Gst Nr 1120 und 1134/3, einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## Spruch

### I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung zweier Legehennenställe“ der Hagler Frischei GmbH, vertreten durch Herrn Alexander Hagler, nämlich die Erweiterung der bestehenden 2 Hühnerställe mit gesamt 18.000 Legehennen auf dem Grundstück Gst Nr 1146/2 KG Gafring um 2 weitere Ställe mit jeweils 18.000 Legehennen auf den Grundstücken Gst Nr 1120 und 1134/3, KG Gafring, in der Gemeinde Euratsfeld, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

### Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 und § 3a iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 82/2025, insbesondere §§ 37ff

### Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

# Begründung

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Bestand

**1.1.1** Die Hagler Frischei GmbH betreibt auf dem GSt Nr 1146/2, KG Gafring (KG 011) zwei Stallungen zur Haltung von Legehennen.

**1.1.2** Am Grundstück 1146/2 befindet sich östlich ein Legehennenstall für 6.000 Legehennen und auf westlicher Seite eine Stallung für rund 12.000 Legehennen.

### 1.2 Luftbild Bestand



### 1.3 Geplantes Vorhaben

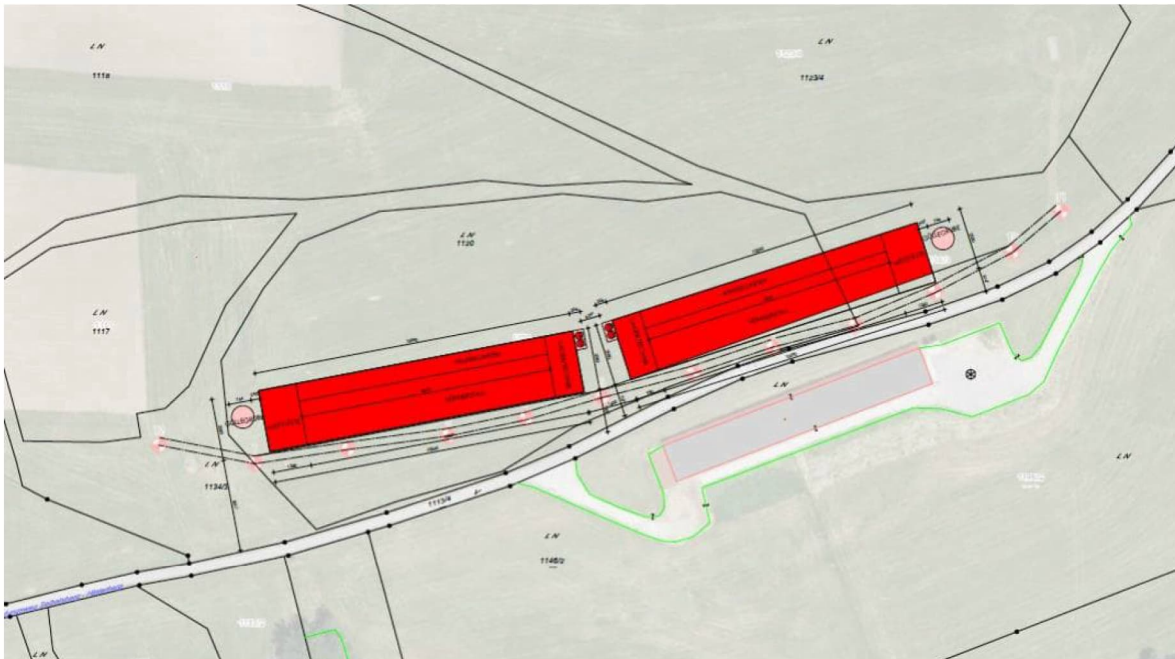
**1.3.1** Die Hagler Frischei GmbH plant nun auf den Grundstücken GSt Nr 1120 und 1134/3 die Errichtung von 2 weiteren Stallungen für die konventionelle Freilandhaltung von Legehennen mit einer jeweiligen Kapazität von 18.000 Tieren.

**1.3.2** Die Stallungen sollen als Volierenstall mit Kotbandentmistung ausgeführt werden. Den Tieren steht grundsätzlich ganzjährig (abhängig von den Witterungsbedingungen und den Außentemperaturen) der Zugang zu einem

Außenscharraum bzw Auslauf zur Verfügung (Freilandhaltung). Der Luftaustausch im Stall wird mit einer mechanischen Lüftungsanlage sichergestellt.

**1.3.3** Die beiden Stallungen sollen nacheinander in 2 Bauabschnitten umgesetzt werden.

#### **1.4 Luftbild geplantes Vorhaben**



## **2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde**

**2.1** Die Hagler Frischei GmbH, vertreten durch Herrn Alexander Hagler hat mit Schreiben vom 03. November 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben der Errichtung zweier Legehennenställe in der Gemeinde Euratsfeld, KG Gafring, Gst Nr 1120 und 1134/3, keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**2.2** Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

### **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen, dem Gutachten des Sachverständigen DI Hansmann und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs (siehe Pkt 6.2) sowie der Verwendung von Kartendiensten.

**3.2** Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Agrartechnik von SV DI Hansmann vom 06. Mai 2026 eingeholt.

**3.3** Zusammenfassend wird im Gutachten von SV DI Hansmann folgendes ausgeführt:

[...]

#### *4.1. Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung*

##### *Geruch*

*Die Ergebnisse der Ausbreitungsmodellierung werden folgend grafisch dargestellt.*

*In Abbildung 4 sind die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für Geruch für die gesamte Umgebung des Betriebes Hagler dargestellt. Es ist ersichtlich, dass es durch die nahe Lage der Stallungen zum Betrieb Rüllnig zu Überschneidungen mit den betrieblichen Emissionen am Betriebsstandort kommt. Mit anderen Betrieben liegen auf Grund der Entfernung keine weiteren Überschneidungen vor. Konkret beträgt der Immissionsbeitrag des Stallungen Hagler in Einzelbetrachtung bis zu 8% der Jahresgeruchsstunden bei den (Wohn-) Gebäuden am Betriebsstandort Rüllnig (Abbildung 5). Die Emissionen nach Umsetzung des Projektes am Betriebsstandort Hagler sind in Tabelle 6 dargestellt.*



Abbildung 4: Ergebnisse der Ausbreitungsmodellierung, Isolinien (% Jahresgeruchsstunden), Bestand Betrieb Hagler, Betrieb Röllnig, Betrieb Peham, Betrieb Distlberger



Abbildung 5: Ergebnisse der Ausbreitungsmodellierung, Isolinien (% Jahresgeruchsstunden), Betrieb Hagler, Bestand



Abbildung 6: Ergebnisse der Ausbreitungsmodellierung, Isolinien (% Jahresgeruchsstunden), Betrieb Hagler, nach Umsetzung des Projektes

Da in Österreich keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Grenzwerte bestehen, können hier die zwei in Deutschland und Österreich verwendeten Richtlinien für die Zumutbarkeit von Belästigungen durch Geruch angeführt werden.

Die GIRL ist im gesamten deutschen Bundesgebiet gesetzlich bindend bzw. wird auch in Österreich (bundesländerspezifisch) auf die fachlichen Inhalte zurückgegriffen (Abb. 7).

Geruchsbelästigungspotenzial	Schutzanspruch	
	Wohn- und Mischgebiete	Dorfgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete
<b>Landwirtschaftliche Tierhaltung</b>		
Milchkühe, Mastrinder, Pferde, Milch- und Mutterschafe, Milchziegen	20	30
Mast Schweine, Sauen	13.3	20
Sonstige Tiere	10	15
Mastgefügel	6.7	10

Abbildung 7: Immissionswerte laut GIRL; Schauberger, Belästigung von Anrainern durch Umweltgeruch, aus: Der Sachverständige Heft 1/2024

Die TA-Luft führt im Anhang 7 Punkt 3 weitere spezielle Sonderfälle z. B. für den „Außenbereich“ aus: „Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen.“

Weiters führt die steirische Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Belästigungen jeweils nach unterschiedlichen Tierarten bzw. Schutzansprüchen aus (Abb. 8).

Tab. 2 Immissions-Beurteilungskriterien für kontinuierliche Quellen aus Tierhaltungsbetrieben für eine Geruchskonzentration von 1 GE/m<sup>3</sup> für C<sub>90</sub>

Belästigungspotenzial	Beispiele	Max. Jahresgeruchsstunden		
		Wohngebiete, sonstige sensible Gebiete	Wohnmischgebiete, Dorfgebiete	Sonstige, Freiland, Industrie-, Gewerbegebiete
Gering	Rinder-, Pferde-, Alpaka-, Schaf- und Ziegenhaltung (Stall, Gülle, Mist), Biofilter, Silage	40 %	Einzelfallprüfung <sup>2</sup>	
Mittel	Schweinehaltung (Stall, Gülle, Mist)	15 %	20 %	30 %
Hoch	Hühnerhaltung (Stall, Kotlager)	10 %	15 %	20 %

Abbildung 8: Immissions-Beurteilungskriterien für kontinuierliche Quellen aus Tierhaltungsbetrieben, aus: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen, ABT15-Lu-02-2021,

### Ammoniak

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung sind der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl. Nr. 199/1984) Grenzwerte festgelegt (Tagesmittelwert  $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei  $\text{NH}_3$ ). In der Umgebung des projektierten Bauvorhabens sind im Flächenwidmungsplan Forstgebiete eingezeichnet (Abb. 9) bzw. sind diese auch in der Natur ersichtlich.

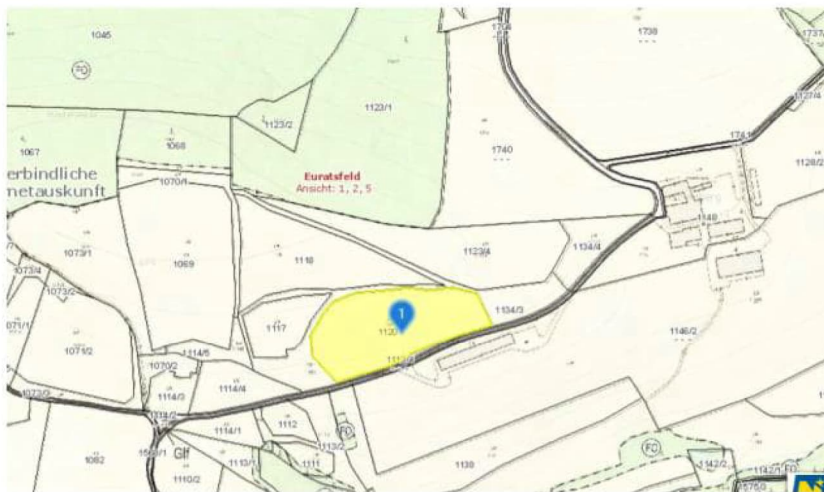


Abbildung 9: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan, Imap der NÖ Landesregierung, abgerufen am 30.04.2026

Die Emissionsfaktoren sind aus der angegebenen VDI Richtlinie entnommen (Tabelle 4).

**Tabelle 4: mittlere  $\text{NH}_3$  Emissionen Betrieb Hagler nach Umsetzung des Projektes, nach VDI Richtlinie 3894 Blatt 1**

Tierart	Anzahl	Ammoniakemissionsfaktor $\text{kg}/\text{a}/\text{Tierplatz}$	Ammoniak gesamt, $\text{kg NH}_3/\text{a}$
Legehennen, Bodenhaltung mit Volieren- gestellen, unbelüftetes Kot- band, Kotabfuhr einmal je Woche	54.000	0,091	4.914

Bestand + Projekt, Betrieb Hagler

Angenommene Abluftgeschwindigkeit: Winter/Sommer 3/7 m/s,  $\varnothing$  5 m/s

Die Ammoniakimmissionen (max. Tageswerte) treten vorrangig im Nahebereich der Stallungen auf und nehmen mit der Entfernung stark ab. Die Belastung bei den Randzonen des nördlichen Waldgebietes beträgt noch ca.  $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (max. Tageswert).

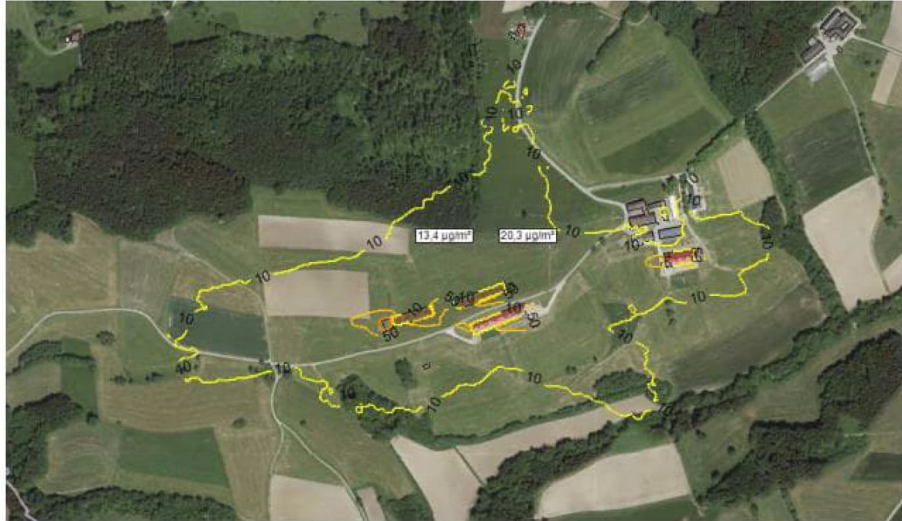


Abbildung 10: mittlere Ammoniakkonzentration, maximale Tageswerte,  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ , Betrieb Hagler nach Umsetzung des Projektes

[...]

Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Die vorgelegten Emissionsberechnungen wurden durch eigene Erhebungen bzw. Modellierungen geprüft. Grundsätzlich ist ersichtlich, dass alle Emissionsquellen des Betriebes Hagler (Bestand bzw. Projekt) berücksichtigt wurden bzw. sind auch die Ergebnisse zwischen den vorgelegten Unterlagen und den eigenen Berechnungen vergleichbar. Die umgebenden Betriebe wurden in den eigenen Berechnungen ergänzt.

Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben? Wenn ja:

Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

*Der Betriebsstandort Hagler kumuliert mit dem teilweise unmittelbar angrenzenden Betriebsstandort Rüllnig (Wohngebäude inkl. Stallungen), der ebenfalls wie angegeben eine Tierhaltung (Rinderhaltung) betreibt. Die Geruchsimmissionen bei den Wohngebäuden durch den Betrieb Hagler nach Umsetzung des Projektes unterschreiten die angeführten Grenzwerte der unzumutbaren Belästigung.*

*Die angeführten Grenzwerte für Ammoniak werden bei den nächstgelegenen Forstgebieten unterschritten.*

#### **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**4.2** Das Gutachten wurde von in dem betreffenden Fachgebiet einschlägig gebildeten Fachmann erstellt, der nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständiger in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzt und auch wiederholt bei UVP-Verfahren als Gutachter beigezogen wurde.

**4.3** Das Gutachten ist methodisch einwandfrei und entspricht wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und ist inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Der beigezogene Sachverständige geht in seinem Gutachten auf die ihm gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In dem Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen des Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

**4.4** Auch inhaltlich ist das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

**4.5** Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

**4.6** Auf alle beurteilungsrelevanten Themen wird im Gutachten eingegangen, eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

**4.7** Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**4.8** Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten von der Behörde nicht festgestellt werden. Die Gutachten sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt**

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

**5.1** Die Hagler Frischei GmbH betreibt auf dem Gst Nr 1146/2, KG Gafring zwei Stallungen zur Haltung von Legehennen, nämlich östlich ein Legehennenstall für 6.000 Legehennen und auf westlicher Seite eine Stallung für rund 12.000 Legehennen.

**5.2** Die Hagler Frischei GmbH plant nun auf den Grundstücken Gst Nr 1120 und 1134/3 die Errichtung von 2 weiteren Stallungen für die konventionelle Freilandhaltung von Legehennen mit einer jeweiligen Kapazität von 18.000 Tieren.

**5.3** Die Stallungen sollen als Volierenstall mit Kotbandentmistung ausgeführt werden.

**5.4** Durch das Vorhaben ist kein schutzwürdiges Gebiet des Anhanges 2 UVP-G 2000 betroffen.

**5.5** Das Vorhaben bzw die bestehenden Stallungen liegen in der Widmungsart Grünland Land- und Forstwirtschaft.

**5.6** Auch in der weiteren Umgebung befinden sich keine gewidmeten Wohngebiete.

**5.7** In der näheren Umgebung ist der Rinderbestand im Betrieb Rülling mit 61 Rindern beurteilungsrelevant.

## **6 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

**6.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

### **6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 20. November 2025**

[...]

*Aus den angeführten Grafiken (Anlage B Grafik) erstellt von der LK Herr DI Ettlinger zur Ausbreitungsrechnung nach Umsetzung beider Stallungen (inklusive umgebender Betriebe) ist zu entnehmen, dass bei den nächstgelegenen Anrainern die Geruchsstundenhäufigkeit im Bereich zwischen 1% und 7,2% liegt.*

*Eine fachliche Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch einen ASV für Agrartechnik liegt zum heutigen Zeitpunkt der NÖ UA nicht vor. Es wird ersucht einen ASV für Agrartechnik dem Verfahren beizuziehen, um eine Aussage treffen zu können ob die Geruchsstundenhäufigkeit von 7,2% bei den nächstgelegenen Anrainern (Richtung Ost gelegen) noch ortsüblich ist und innerhalb der Immissionsgrenzwerte für Dorfgebiete liegt.*

*Sofern dies der Fall ist, hat die NÖ UA keinen Einwand gegen das Vorhaben.*

*[...]*

## **6.2.2 Stellungnahme der Marktgemeinde Euratsfeld vom 19. November 2025**

*[...]*

*Wasserversorgung:*

*Die Wasserversorgung für das Anwesen, im Besonderen auch die für die Hühner, erfolgt aus der Ortswasserleitung der Marktgemeinde Euratsfeld. Durch die Lage des Objektes ist bereits derzeit eine Drucksteigerungsanlage für die Wasserversorgung notwendig. Es ist nicht auszuschließen, dass mit der bereits vorhandenen Drucksteigerungsanlage nach Errichtung der geplanten Stallungen nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Außerdem ist zu klären, ob über die*

*bestehende Leitung die erforderliche Menge an Wasser für 54.000 Hühner bereitgestellt werden kann.*

*Es ist daher unbedingt eine Berechnung über die Wassermenge, die nach dem Bau der beiden Stallungen benötigt wird, vorzulegen.*

*Güterweg:*

*Das Objekt Seibetsberg 1 wird durch eine Landesstraße erschlossen. Die Entfernung von diesem Objekt bis zu den geplanten Stallungen ist ein Güterweg, errich-*

*tet durch die Marktgemeinde Euratsfeld. Die Beschaffenheit dieses Güterweges wurde bei der Errichtung nicht auf einen dauernden LKW - Verkehr ausgelegt. Durch die regelmäßige Abholung der Eier, durch Anlieferungen von Futter, usw. wird bereits jetzt der Güterweg belastet, was sich künftig noch verdreifachen wird.*

*Es sind daher Angaben zu machen über die LKW - Frequenz, die sich nach dem Bau der beiden Stallungen ergeben wird.*

*Emissionen:*

*Durch die Hanglage ist die Frage der Geruchsbelästigung für einige Rotten im Umkreis nicht unbedeutend. Es geht aber nicht nur um die Geruchsbelästigung, auch die Lärmbelästigung spielt eine Rolle. Es kommt immer wieder von Anrainern im Bereich von Hühnerstallungen zu Beschwerden wegen des Lärms, der durch die Lüftungsanlagen entsteht.*

*[...]*

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

Anbringen

*§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Be-*

*schränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

.....

## **7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

### *Begriffsbestimmungen*

#### *§ 2. [...]*

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

*[...]*

### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.*

*(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist*

*mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:*

*1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),*

*2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),*

*3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Cha-*

rakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen

Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der er-

*warteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.*

*Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.*

*(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.*

*(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.*

## *Änderungen*

### *§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,*

*1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzel-

*fallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

*(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*

*(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)*

## *Anhang 1*

*Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.*

*In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.*

*In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.*

*Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.*

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		
<i>Z 43</i>		<i>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze</i>	<i>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplät-</i>

		<p>500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</p>	<p>ze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).</p> <p>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</p>
--	--	---	--

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebens-

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<p><i>räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i></p>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<p><i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i></p>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<p><i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i></p>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<p><i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i></p>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein</i></p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<p><i>Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

<sup>1)</sup> *Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.*

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeine Ausführungen**

**8.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**8.1.2** Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Be-

triebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

**8.1.3** Gegenständlich ist von einem Änderungsverfahren auszugehen. Dies entspricht auch dem Willen des Antragstellers.

**8.1.4** Es sind daher die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 Anhang 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen.

**8.1.5** Da das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C oder E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt, ist nur die lit a leg cit beurteilungsrelevant.

## **8.2 Zum Tatbestand der Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Der Tatbestand der Z 43 lit a des Anhanges 1 des UVP-G 2000 umfasst Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab einer Größe von 48 000 Legehennen.

**8.2.2** Gemäß § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte zwei oder drei festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**8.2.3** Der derzeitige Bestand beträgt 18.000 Legehennen, es ist eine Erweiterung um 36.000 Tiere geplant.

**8.2.4** Da die Erweiterung somit eine Erweiterung um über 50 % (50 % des Schwellenwertes wären 24.000 Legehennenplätze), darstellt und der Bestand gemeinsam mit der Änderung die Schwelle von 100 % (100 % sind 48.000 Legehennenplätze), überschreitet, nämlich insgesamt 54.000 Legehennenplätze, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

### **8.3 Zur Einzelfallprüfung**

**8.3.1** Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob durch die Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**8.3.2** Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde das Gutachten des Amtssachverständigen für Agrartechnik eingeholt.

**8.3.3** Der Amtssachverständige führte zusammengefasst seinem Gutachten aus, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird.

**8.3.4** Demgemäß ist durch die Umsetzung des Vorhabens mit keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

## **9 Beurteilungsmaßstab**

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

*Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).*

*Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).*

*Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)*

## **10 Rechtliche Würdigung**

**10.1** Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**10.2** Aufgrund des Ergebnisses der Einzelfallprüfung ist durch die geplante Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen.

**10.3** Durch das Vorhaben wird daher kein UVP-pflichtiger Tatbestand gemäß § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

**10.4** Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Euratsfeld vom 19. November 2025, ist auszuführen, dass die Vorbringen im Hinblick auf eine allfällige auf Wasserversorgung und die Zufahrt im nachfolgenden Materienverfahren zu berücksichtigen sind. Die Frage der Geruchsbelästigung wurde vom Sachverständigen in seinem Gutachten bereits verneint.

Zur Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 20. November 2025, ist auszuführen, dass das Vorhaben in keinem Dorfgebiet liegt und der Sachverständige in seinem Gutachten ausführt, dass die Geruchsimmissionen bei den Wohngebäuden durch den Betrieb Hagler nach Umsetzung des Projektes die angeführten Grenzwerte der unzumutbaren Belästigung unterschreiten.

**10.5** Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**10.6** Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Euratsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 3, 3324 Euratsfeld
2. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Fradinger-Gobec

